

Compliance-Prinzipien für die Besetzung der Fachstudien-Arbeitsgruppen

Beschluss des Senats vom 20.5.2020

Die universitären Kollegialorgane wie Senat und Senatsstudienkommission sind den Compliance-Grundsätzen der BOKU, wie unter anderem Transparenz, Fairness, Vermeidung von Funktionsüberschneidungen, verpflichtet. Die nachgeordneten Fachstudien-Arbeitsgruppen der Senatsstudienkommission unterliegen daher den gleichen Prinzipien. Ziel ist es, Funktionsüberschneidungen zu minimieren und das Rotationsprinzip anzuwenden.

Die SenatStuKo hat zur Erarbeitung von Curricula-Entwürfen nach fachlichen Gesichtspunkten Fachstudien-Arbeitsgruppen einzusetzen.¹ Ihre Besetzung erfolgt auf Vorschlag der Kurien. Die StudierendenvertreterInnen werden von der ÖH BOKU entsandt.

- 1) Die Fachstudien-Arbeitsgruppen werden drittelparitätisch besetzt, und zwar (je nach fachlicher Breite) mit fünf oder sechs Mitgliedern je Kurie. Die Auswahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Fachstudien-Arbeitsgruppen erfolgt in einem transparenten Verfahren.
- 2) In der Zusammensetzung der Fachstudien-Arbeitsgruppen bilden sich die zentralen Fachbereiche und die Departments ab, die die jeweiligen Studienrichtungen betreuen.
- 3) Die Fachstudien-Arbeitsgruppen sind geschlechtergerecht zusammengesetzt, das heißt, es ist nach Möglichkeit der jeweiligen Studienrichtungen und Fachbereiche ein ausgewogenes Verhältnis an weiblichen und männlichen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zu nominieren. Die Bemühungen und eventuelle Abweichungen sind differenziert darzustellen und zu begründen.
- 4) Eine Person soll nur in einer Fachstudien-Arbeitsgruppe Mitglied oder Ersatzmitglied sein. Abweichungen sind zu begründen.
- 5) Ein Mitglied oder Ersatzmitglied der SenatStuKo darf nicht gleichzeitig Mitglied einer Fachstudien-Arbeitsgruppe sein.²
- 6) Ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Senats kann nicht Mitglied oder Ersatzmitglied der Senatsstudienkommission sein. Ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Senats sollte nicht Mitglied einer Fachstudien-Arbeitsgruppe sein, Abweichungen sind zu begründen.

¹ Siehe Satzung der BOKU, §52 (6)

² Siehe Satzung der BOKU, §60 (4)

- 7) Bei Verhinderung eines Mitglieds vertritt ein Ersatzmitglied.
- 8) Bei Stimmübertragung kann ein Mitglied mit maximal zwei Stimmen abstimmen.
- 9) Bei Ausscheiden eines Mitglieds rückt das nächstgereichte Ersatzmitglied nach, außer es sind personenbezogene Ersatzmitglieder bestellt, wodurch eine kontinuierliche Vertretung der diversen Fachbereiche gewährleistet werden kann.
- 10) Personen aus anderen Gremien können als Auskunftspersonen zu den Sitzungen der Fachstudien-Arbeitsgruppen geladen werden.